



Amtliche Bekanntmachung

2008

Ausgegeben Karlsruhe, den 28. Mai 2008

Nr. 29

Inhalt

Seite

Satzung für das Auswahlverfahren im Weiterbildungsstudiengang mit Masterabschluss in Altbauinstandsetzung an der Universität Karlsruhe (TH)	114
---	-----

Satzung für das Auswahlverfahren im Weiterbildungsstudiengang mit Masterabschluss in Altbauinstandsetzung an der Universität Karlsruhe (TH)

Aufgrund von § 29 Abs. 2 S. 6 und § 58 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 07. November 2007 hat der Senat der Universität Karlsruhe (TH) am 19. Mai 2008 die folgende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung

In dieser Satzung ist nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

I. Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität Karlsruhe (TH) führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in dem berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang mit Masterabschluss in Altbauinstandsetzung ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch, in dem nach Abzug der Vorabquoten 90 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Plätze an Studienbewerber vergeben werden.

(2) Im Rahmen der Vorabquoten vergibt die Universität Karlsruhe (TH) in dem Weiterbildungsstudiengang mit Masterabschluss in Altbauinstandsetzung zehn vom Hundert der zur Verfügung stehenden Plätze an ausländische Studienbewerber, die nicht Deutschen gleichgestellt sind. Die weiteren Vorabquoten bestimmen sich nach der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zweck und Art des Auswahlverfahrens

Die Zulassung für den Weiterbildungsstudiengang mit Masterabschluss in Altbauinstandsetzung setzt neben einem Bachelor- oder Diplomabschluss den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen voraus. Zweck des Verfahrens ist es festzustellen, ob der Bewerber über die notwendigen Fähigkeiten verfügt, um die von der Studienordnung für den Weiterbildungsstudiengang mit Masterabschluss in Altbauinstandsetzung vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen in der Regelstudienzeit erbringen zu können. Dies wird im Auswahlverfahren nachgewiesen.

§ 3 Zulassungsantrag, Fristen

(1) Die Zulassung erfolgt zum Wintersemester. Von den Studienbewerbern sind fristgerecht zu der in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Karlsruhe (TH) in der jeweils gültigen Fassung genannten Frist gleichzeitig mit dem formgerechten Antrag auf Zulassung folgende Unterlagen einzureichen:

1. Zeugnisse und andere Dokumente in amtlich beglaubigter Abschrift oder Kopie, die den bisherigen Werdegang belegen, insbesondere ein Bachelor- oder Diplomzeugnis aus dem Studiengang Architektur oder ein mindestens gleichwertiges Abschlusszeugnis aus einem verwandten Studiengang samt Diploma Supplement und Transcript of Records (vollständiger Notenauszug mit Angabe der ECTS Punkte),

2. ein Nachweis über eine einschlägige berufliche Tätigkeit, in der Regel von zwei Jahren,
3. Nachweise über sonstige, wissenschaftliche und berufliche Leistungen im Sinne des § 9,
4. ein schriftlicher Bericht (Motivationsschreiben) im Umfang von einer DIN-A4-Seite, der die Wahl des Studienortes Karlsruhe, des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet,
5. ein tabellarischer Lebenslauf,
6. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Altbauinstandsetzung an der Universität Karlsruhe (TH),
7. der Nachweis darüber, dass der Prüfungsanspruch noch nicht durch das endgültige Nichtbestehen einzelner Fachprüfungen bzw. der Masterprüfung im Studiengang Altbauinstandsetzung verloren wurde.

(2) Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Die Universität kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(3) Bei anderen wissenschaftlichen Studiengängen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 entscheidet die Auswahlkommission für den Weiterbildungsstudiengang mit Masterabschluss in Altbauinstandsetzung (§ 6) über die Gleichwertigkeit der Abschlusszeugnisse.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang in den Weiterbildungsstudiengang mit Masterabschluss in Altbauinstandsetzung sind folgende Nachweise 1 bis 3:

1. der Nachweis über einen bestandenen Bachelor- oder Diplomstudiengang oder mindestens gleichwertigen Abschluss an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder an einer ausländischen Hochschule. Das Studium mit einem Mindestumfang von 180 ECTS Punkten, alternativ mit mindestens dreijähriger Regelstudienzeit muss im Fach Architektur, Innenarchitektur, Bauingenieurwesen oder einem verwandten Fachgebiet absolviert worden sein,
2. der Nachweis der erfolgreichen Absolvierung von Lehrveranstaltungen im vorausgegangenen Bachelor- oder Diplomstudiengang oder von zusätzlich absolvierten Lehrveranstaltungen mit folgenden Inhalten:
 - Bauaufnahme / Vermessung (im Umfang von mindestens 2 ECTS-Punkten),
 - Tragwerkslehre / Statik / Festigkeitslehre (im Umfang von mindestens 8 ECTS-Punkten),
 - Baustoffkunde / Materialkunde (im Umfang von mindestens 4 ECTS-Punkten),
 - Bauphysik / Technischer Ausbau (im Umfang von mindestens 8 ECTS-Punkten),
 - Baukonstruktion (im Umfang von mindestens 8 ECTS-Punkten),
 - Baugeschichte (im Umfang von mindestens 8 ECTS-Punkten),
3. eine in der Regel zweijährige einschlägige Berufserfahrung.

(2) Für Bachelor- oder Diplomstudiengänge, die nicht den ECTS-Richtlinien (ECTS-Noten und Leistungspunkte) entsprechen, entscheidet die Auswahlkommission über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen.

(3) Andere als die in Absatz 1 Nr. 2 genannten Lehrveranstaltungen werden im Auswahlverfahren berücksichtigt, soweit sie gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit der Lehrveranstaltungen entscheidet die Auswahlkommission. Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind von dem Bewerber der Bewerbung beizulegen.

II. Auswahlverfahren

§ 5 Allgemeines

Die in einem Semester zur Verfügung stehenden Plätze im Weiterbildungsstudiengang mit Masterabschluss in Altbauinstandsetzung werden unter den Bewerbern, welche die formalen Voraussetzungen nach §§ 3 und 4 erfüllen, verteilt. Übersteigt die Zahl der nach §§ 3 und 4 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach den in §§ 8 bis 10 genannten Kriterien getroffen sowie eine Rangfolge nach § 7 erstellt.

§ 6 Auswahlkommission

(1) Für die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens wird eine Auswahlkommission eingesetzt, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals der Fakultät besteht, davon mindestens ein Professor. Ein studentischer Vertreter kann mit beratender Stimme an der Auswahlkommissionssitzung teilnehmen.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 7 Bildung der Rangfolge

Unter den Bewerbern wird aufgrund von Studienleistungen (§ 8), sonstigen, wissenschaftlichen und beruflichen Leistungen (§ 9) sowie einem Auswahlgespräch (§ 10) eine Rangfolge gebildet. Dabei wird die für die bisher erbrachten Studienleistungen ermittelte Punktzahl mit 20 %, die für die sonstigen, wissenschaftlichen und beruflichen Leistungen ermittelte Punktzahl mit 30 % und die für das Auswahlgespräch ermittelte Punktzahl mit 50 % bei der Bildung der Gesamtpunktzahl berücksichtigt. Die Gesamtpunktzahl ist bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma zu berechnen, es wird nicht gerundet.

§ 8 Studienleistungen

(1) Für Studienleistungen werden maximal 80 Punkte vergeben. Die Auswahlkommission vergibt die Punkte aufgrund der Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 4 Abs. 1 Ziff. 1 Zulassungsvoraussetzung ist. Dabei ist insbesondere die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung zu berücksichtigen (Platzziffer/Ranking) sowie fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Masterstudium besonderen Aufschluss geben können.

(2) Für Bachelor- oder Diplomstudiengänge, die nicht den ECTS-Richtlinien (ECTS-Noten und Leistungspunkte) entsprechen und bei denen keine Platzziffer ausgewiesen wird, wird die Auswahlkommission auf Basis der Beschreibung der Studiengänge entsprechend verfahren. Die notwendigen/entsprechenden Unterlagen sind von dem Bewerber der Bewerbung beizulegen.

§ 9 Sonstige, wissenschaftliche und berufliche Leistungen

Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die sonstigen, wissenschaftlichen und beruflichen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei werden die folgenden Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung des Bewerbers für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

1. abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf (z.B. Restaurator) und bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung, auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung,

2. praktische Tätigkeiten und besondere Vorbildungen sowie
3. außerschulische Leistungen und Qualifikationen, z.B. Preise und Auszeichnungen.

Darüber hinaus können besondere wissenschaftliche Leistungen, wie beispielweise einschlägige Publikationen, herausragende wissenschaftliche Arbeiten, Forschungstätigkeiten und Forschungsaufenthalte in wissenschaftlichen Institutionen oder der Industrie berücksichtigt werden. Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen wird das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

§ 10 Auswahlgespräch

(1) In dem Auswahlgespräch soll festgestellt werden, ob aufgrund der bisher im Studium erworbenen Fachkenntnisse des Bewerbers die wissenschaftliche und praktische Vorbildung hinreichend erscheint, um das Masterstudium innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit abzuschließen. Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob der Bewerber für den ausgewählten Studiengang befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet. Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden zwei Wochen vor dem Gesprächstermin durch die Universität Karlsruhe (TH) bekannt gegeben. Die zum Auswahlgespräch zugelassenen Bewerber werden rechtzeitig von der Universität Karlsruhe (TH) eingeladen.

(2) Die Auswahlkommission führt mit jedem Bewerber ein Gespräch von ca. 30 Minuten. Gruppengespräche mit bis zu zwei Bewerbern bei angemessener Verkürzung der Gesprächsdauer pro Bewerber sind zulässig. Die Antworten und Beiträge der einzelnen Bewerber müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.

(3) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilung(en) aufgenommen werden.

(4) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber gemeinsam nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den Weiterbildungsstudiengang mit Masterabschluss in Altbauinstandsetzung und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten. Kann der Bewerber aufgrund der im Auswahlgespräch erreichten Punktzahl nicht zum Weiterbildungsstudiengang mit Masterabschluss in Altbauinstandsetzung zugelassen werden, wird ihm das Ergebnis zu einem späteren Zeitpunkt unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt (§ 11). Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Das Auswahlgespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem Termin ohne wichtigen Grund nicht erscheint. Wer das Auswahlgespräch nach dessen Beginn abbricht, wird nach dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Ergebnis bewertet. Der Bewerber ist berechtigt, am nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Auswahlgespräch der Universität Karlsruhe (TH) schriftlich nachgewiesen wird, dass für die Nichtteilnahme bzw. den Abbruch des Auswahlgesprächs ein wichtiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(6) Versucht der Bewerber das Ergebnis des Auswahlgesprächs durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird das Gespräch mit 0 Punkten bewertet. Ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Gesprächs stört, kann von dem jeweiligen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung des Auswahlgesprächs ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird das Gespräch mit 0 Punkten bewertet.

§ 11 Abschluss des Verfahrens

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der von der Auswahlkommission festgestellten Rangfolge. Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

(2) Bewerber, die zum Weiterbildungsstudiengang mit Masterabschluss in Altbauinstandsetzung zugelassen werden, erhalten von der Universität Karlsruhe (TH) einen schriftlichen Zulassungsbescheid.

(3) Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Niederschrift

Über den Ablauf des Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 13 Einsicht

(1) Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ergebnisses nach § 11 ist einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Weiterbildungsstudiengangs mit Masterabschluss in Altbauinstandsetzung in angemessener Frist Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann der Bewerber einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss er dies gegenüber dem Prüfungsausschuss anzeigen und begründen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

(2) Die Unterlagen des Auswahlverfahrens sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

III. Schlussbestimmungen

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2008/2009. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Altbauinstandsetzung an der Universität Karlsruhe (TH) vom 25. April 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) vom 30. April 2007, Nr. 8) außer Kraft.

Karlsruhe, den 28. Mai 2008

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)